



Merkblatt zum Antrag zur Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs

Rechtsgrundlage: Art. 43 Abs. 1 BayEUG

Gastschulverhältnisse

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“

Wenn Sie einen Gastschulantrag aus zwingenden persönlichen Gründen für Ihr Kind stellen wollen, bitten wir um Beachtung folgender Regelungen:

Das Antragsformular erhalten Sie an der jeder Grund- und Mittelschule in Rosenheim.

Ihre Begründung muss mit den im Antragsformular angeführten Nachweisen belegt werden.

Wenn Sie den Antrag bereits für die 1. Jahrgangsstufe stellen wollen, ist die Einschreibung zur Einschulung an der zuständigen Sprengelschule vorzunehmen.

1.

Als zwingende persönliche Gründe, die bei der Prüfung eines Gastschulantrags anerkannt werden, gelten grundsätzlich:

- Alleinerziehende Berufstätige oder Berufstätigkeit beider Elternteile, die einen Hortplatz oder eine Betreuungsstelle in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel gefunden haben.
- Bei Umzug der Familie der Wunsch, entweder im alten Schulsprengel die laufende Jahrgangsstufe beenden zu wollen oder im Vorgriff eine Klasse in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen wollen.

2.

Alle Angaben, die zur Entscheidung über den Gastschulantrag herangezogen werden sollen, müssen durch Nachweise, die die Notwendigkeit einer Fremdbetreuung rechtfertigen, belegt sein:

- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils
 - Bescheinigung der jeweiligen Arbeitgeber mit Angabe der Arbeitszeiten (z.B. von 8.00 – 12.00 Uhr usw.)
- Hortplatz
 - Nachweis durch Bestätigung des Hortes im Schulsprengel, dass kein Hortplatz vorhanden ist und
 - Nachweis des aufnehmenden Hortes im Gastschulsprengel
- Betreuungsplatz in dem anderen Schulsprengel
 - Schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson

3.

Nicht anerkannt werden als zwingende persönliche Gründe:

- Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen
- Geschwister, die eine andere Schule besuchen
- Der vorhergehende Besuch eines Kindergartens in einem anderen Schulsprengel
- Ein längerer Schulweg, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen, da alle Kinder, die am Rande eines Schulsprengels wohnen, einen etwas weiteren Schulweg haben
- „Vorbehalte“ gegen Sprengelschule und Lehrkräfte der Sprengelschule
- Subjektive Einschätzung der Schule
- Erleichterung der Organisation Ihres privaten Tagesablaufs
- Kostenersparnis ohne Nachweise einer entsprechenden Bedürftigkeit
- Besondere pädagogische Angebote an der gewünschten Schule (z.B. Kunst- und Musikklassen, besondere Sportangebote, Projekte, Sonderkurse)

4.

Hinweise:

Wer entscheidet über einen Gastschulantrag?

Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen. Mit der Genehmigung des Gastschulbesuchs entfällt der Beförderungsanspruch. Die Kosten sind dann von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Wie lange ist ein Gastschulverhältnis gültig?

Das Gastschulverhältnis muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Welche Regelungen gelten in der Mittelschule, das Mitglied in einem Mittelschulverbund ist?

Innerhalb eines Mittelschulverbundes gibt es keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG. Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbunds entscheiden die betroffenen Schulleitungen im Einvernehmen.

Grundsätzlich:

Bitte beachten Sie, dass eine Aufnahme an der Gastschule ohne genehmigten Gastschulantrag nicht möglich ist.